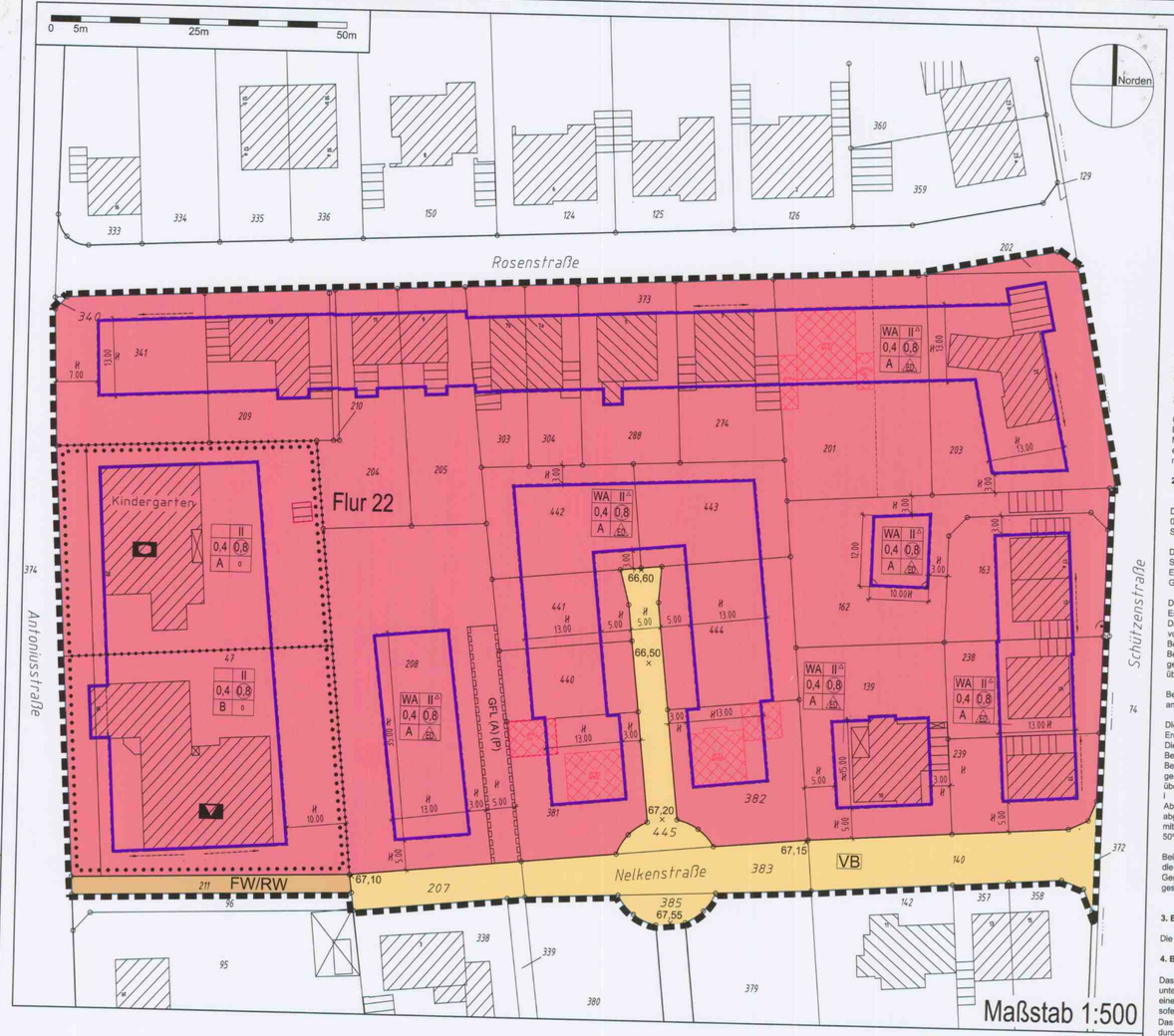

Planzeichenerklärung

Nutzungsschablone

a | b	a = Art der Baulichen Nutzung
c | d	b = Zahl der Vollgeschosse
e | f	c = Grundflächenzahl (GRZ)
	d = Geschossflächenzahl (GFZ)
	e = Hinweis auf Textliche Festsetzungen
	f = Bauweise

Art der Baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Maß der Baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse (§ 2 Abs. 5 BauO NRW)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

II^ — Das 2. Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss zulässig

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) § 16 (2) Nr.1 BauNVO

0,8 — Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 (2) Nr.2 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb des Baugebietes (s. auch Textliche Festsetzungen)

Überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit

Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o — Offene Bauweise

ED — Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

GFL (A) (P) — Geh.-, Fahr.- und Leitungsrecht (GFL)

G Gehrecht
F Fahrrecht
L Leitungsrecht
A Anlieger
P Privat

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
§ 9 Abs. 7 BauGB

Grenzen des Räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

VB — Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsbsberuhigter Bereich

FW/RW — Fußweg / Radweg

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsstellplätze
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Einrichtungen und Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauBG

Flächen für den Gemeinbedarf

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Pfarrheim

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Kindergarten

Darstellungen in der Planunterlage und zur Bestimmung der geometrischen Eindeutigeit

×67,20 — proj. Endausbauhöhe in m ü. NN

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Wohngebäude mit Haus-Nr.

Wirtschaftsgebäude

offene Gebäudeteile

projektierte Wohnhäuser und Garagen / Carports

1190 — Flurstücksnummer

Fl. 47 — Flur-Nr.

rechter Winkel

Verlängerung

Parallelzeichen

Flurstücksgrenzen

geplante Flurstücksgrenzen

Textliche Festsetzungen nach § 9 Bau GB

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Bau NVO

Allgemeines Wohngebiet
Es dient vorwiegend dem Wohnen
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen der Verwaltung,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

2. Maß der Baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grund- und Geschossflächenzahlen, durch die Zahl der Vollgeschosse und durch die Höhe der baulichen Anlagen.

2.1 Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Gemäß § 19 Abs. 4 wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) überschritten werden darf, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6.

2.2 Geschossfläche (§20 BauNVO)

Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt, dass die Fläche von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen und nur ausnahmsweise nicht mitzurechnen sind.

2.3 Höhe Baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens der Neubauten darf nicht höher als 0,50m über der zugeordneten Erschließungsstraße, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte des Grundstücks liegen.

Die Oberkante des fertigen Fußbodens von neuerrichteten Garagen, Carports und Stellplätzen darf einen Höhenunterschied von maximal 0,50m über der zugeordneten Erschließungsstraße, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte des Grundstücks aufweisen.

Die Traufhöhe (TH) ist der lotrechte Abstand zwischen Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens und der vertikalen Schnittkante von der Außenwand und Dachhaut. Die maximale Traufhöhe der Hauptbaukörper im Plangebiet darf das Maß von
Bereich A: 4,00m
Bereich B: 6,50m
gemessen ab der Oberkante Fertigfußboden des untersten Vollgeschosses nicht überschreiten.

Bei Gebäuden mit versetzten Pultdächern ist die niedrigste Traufe entlang der angrenzenden Verkehrsfläche zu errichten.

Die Firsthöhe (FH) ist der lotrechte Abstand zwischen der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens und der vertikalen Schnittkante von Außenwand und Dachfirst. Die maximale Hauptfirsthöhe darf das Maß von:
Bereich A: 9,50m
Bereich B: 11,00m
gemessen ab der Oberkante Fertigfußboden des untersten Vollgeschosses nicht überschreiten.

Abgrabungen und Abböschungen sind nur auf den der Erschließungsstraße abgewandten Seiten sowie ausnahmsweise bei nach Süden ausgerichteten Vorgärten mit 5,00m Tiefe einmalig zulässig. Abgrabungen und Abböschungen dürfen höchstens 50% der Fassadenlänge, einmalig je Gebäude auf einer Gebäudeseite betragen.

Bei Bestandsgebäuden die ausserhalb der in 2.3 genannten Festsetzung liegen dürfen die Unterschiede, z.b. bei Umbaumassnahmen, nicht weiter ausgebaut werden. Geringfügige Abweichungen aufgrund von Energieeinsparmassnahmen können aber gestattet werden.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die zulässige Bauweise ergibt sich aus der Planzeichnung.

4. Baugrenzen (gemäß § 23 Abs. 3 Bau NVO)

Das Überschreiten der erschließungsseitigen Baugrenzen ist nur durch eingeschossige untergeordnete Bauteile (z.B. Vordächer, Vorbauten, Erker und Balkone) einmalig in einer Tiefe von 1,50m und einer maximalen Länge von 2,00m ausnahmsweise zulässig, sofern die Grenzabstände nach BauO NRW nicht unterschritten werden.
Das Überschreiten der von der Erschließungsseite abgewandten Baugrenzen ist nur durch eingeschossige untergeordnete Bauteile (z.B. Wintergarten, Terrassenüberdachungen, Balkone, Vorbauten, Erker oder Kellerersatzräume) einmalig in einer Tiefe von 3,00m und in einer Breite von maximal 50% der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, sofern die Grenzabstände nach BauO NRW nicht unterschritten werden.

5. Mindestmaße für Grundstücke (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Als Mindestmaße für Baugrundstücke werden 250qm für Doppelhäuser und 400qm für freistehende Wohngebäude festgesetzt.

6. Beschränkung der Zahl der Wohnungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind je freistehendem Wohngebäude bzw. je Doppelhaushälfte maximal zwei Wohnungen zulässig.

7. Garagen und Stellplätze (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Garagen und Carports, auf privaten Grundstücksflächen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche , sowie in den seitlichen Abstandflächen zulässig, sofern die Planzeichnung nichts anderes vorsieht. Die von der Erschließungsstraße abgewandten Baugrenzen können maximal um 4,00m durch Garagen und Carports überschritten werden. Zwischen der erschließungsseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie (Vorgärten) sind Garagen und Carports unzulässig. Garagen und Carports müssen einen Stauraum von 5,00m zur zugeordneten Erschließungsstraße einhalten.

8. Nicht überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In dem Baugebiet sind die überbaubaren Grundstücksflächen - ausgenommen erforderliche Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen - landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Zufahrtsflächen für Garagen, Carports und Stellplätze sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Private Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren Durchfahrten sind aus wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen.

9. Niederschlagswasser (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m § 51a LWG)

Das anfallende Niederschlagswasser, auf den neu zu bebauenden Grundstücksflächen, der jeweiligen Privatgrundstücke ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Das auf der öffentlichen Verkehrsfläche, der Nelkenstraße, anfallende Niederschlagswasser wird in die vorhandenen Regenwasserkanäle geleitet.

II Gestalterische Festsetzungen

Gestalterische Festsetzungen gemäß §86 der BauO NRW

1. Dächer
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind:

Bereich A: nur Gebäude mit Satteldächern bzw. gegeneinander versetzten Pultdächern mit einer Neigung von max. 50 Grad zulässig. Der Versatz zwischen den Pultdächern darf eine Höhe von 2,00m nicht überschreiten. Als Unterform des Satteldaches sind Krüppelwalmdächer zulässig, wobei die Walmfläche maximal bis zur Hälfte der Höhe der Giebeldreiecke ausgebildet werden darf.

Bereich B: nur Gebäude mit Satteldächern, Walmdächern bzw. gegeneinander versetzten Pultdächern mit einer Neigung von max. 50 Grad zulässig. Der Versatz zwischen den Pultdächern darf eine Höhe von 2,00m nicht überschreiten. Als Unterform des Satteldaches sind Krüppelwalmdächer zulässig, wobei die Walmfläche maximal bis zur Hälfte der Höhe der Giebeldreiecke ausgebildet werden darf.

Aneinandergrenzende Dachflächen müssen mit gleicher Neigung und in gleicher Farbe der Dacheindeckung erstellt werden. Als Dacheindeckmaterial bei geneigten Dächern sind nur rote, nur braune, nur schwarze Dachpfannen zulässig. Dachbegrünungen sind zulässig. Doppelhaushälften müssen die gleiche Eindeckung erhalten und jeweils gleiche First- und Traufhöhen aufweisen.

2. Dachausbauten
Dachausbauten (z. B. Gauben, Dacheinschnitte) dürfen insgesamt eine Breite von max. der Hälfte der Traufenlänge (e) der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Dabei sind Einzelausbauten bis zu einer maximalen Breite von 3,5m zulässig. Der Mindestabstand zum Ortgang und untereinander beträgt 1,25m. Die Dachhaut / der First der Dachausbauten muss - vertikal gemessen - mindestens
1,0 m unter der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen. Zwerchgiebel, die aus der Fassade heraus entwickelt werden, sind bis zu einer Breite von einem Drittel der zugehörigen Traufläange zulässig. Der First muss -vertikal gemessen- mindestens 1,0m unter der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen. Zwerchgiebel oder Gauben bei Doppelhäusern sind grenzständig oder mit einem Mindestabstand von 1,25m zur gemeinsamen Grundstücksgrenze zu errichten.

3. Fassaden
Die Außenwandflächen der Gebäude sind oberhalb des Sockels grundsätzlich in (Verblend-)Mauerwerk zu erstellen. Putz- oder Holzfassaden sind ganz oder für Teilflächen zulässig.
Aneinandergrenzende Fassaden sind in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen. Fassadenbegrünungen sind zulässig.

4. Garagen/Stellplätze
Aneinander gebaute Garagen und / oder überdachte Stellplätze sind in einheitlicher Baufluchtzur zugeordneten Erschließungsanlage auszuführen. Aneinander gebaute Garagen und / oder überdachte Stellplätze sind in ihrer Höhe und der Dachform einheitlich zu Gestalten.

5. Einfriedungen
Auf den Vorgartenflächen der Neubaugrundstücke zum öffentlichen Raum sind ausschließlich offene Einfriedungen (Zäune) wie auch Hecken bis zu einer Höhe von 1,0m grenzständig zulässig. Sichtschutzanlagen sind in den Vorgartenflächen unzulässig. Grenzständige Sichtschutzanlagen auf höchstens zwei Nachbargrenzen dürfen eine Länge von jeweils 5,0 m nicht überschreiten.

6. Abböschungen
Höhenunterschiede im Gelände dürfen durch Abböschen bzw. Abtreppungen ausgeglichen werden. Dabei sind nur jeweils maximal 0,5 m hohe Abtreppungen, deren Abstand untereinander mindestens jeweils 2,0 m betragen muss, zulässig. Die Abtreppungswände gelten als Einfriedung.

III. Hinweise

1. Denkmalschutz
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Haltern am See und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe - Amt für Bodendenkmalpflege - in Münster (Tel.: 0251 / 2105 -252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW). Nach heutigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegersche Belange nicht berührt.

2. Geruchsemissionen durch Landwirtschaft
Im Planbereich können bei entsprechender Wetterlage Geruchsimmissionen auftreten, die durch die Nähe des Plangebietes zum Außenbereich bedingt sind (landwirtschaftliche Tierhaltung, Aufbringen von Gülle).

3. Militärischer Übungsplatz
Der Planungsbereich liegt im Einflussbereich des militärischen Übungsplatzes Haltern. Aufgrund dieser Lage ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Übungsbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden aufgrund dieses Hinweises nicht anerkannt.

4. Kampfmittelräumdienst
Die Durchführung aller bodeneingreifenden Baumaßnahmen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden können. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

5. Altlasten
Es bestehen keine Hinweise auf Altlasten.

6. Bergbau
Der Planungsbereich liegt über dem Bergwerksfeld "Hohemark". Bergfeldeigentümer ist die Deutsche Steinkohle AG. Das Plangebiet könnte zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§111ff BbergG) mit der RAG Aktiengesellschaft, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

7. Stellplätze
Je Wohnung (WO) sind 1,5 KFZ Stellplätze nachzuweisen.

8. Ver.- und Entsorgung
Die Gebietsversorgung erfolgt über die örtlichen zuständigen Versorgungsunternehmen.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation.

Die Regenwasserbeseitigung erfolgt auf den Wohnbauflächen durch Versickerung in Zuständigkeit des jeweiligen Grundstückseigentümers (s. a. Begründung Nr. 10)

IV. Kennzeichnung (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)
unter dem Plangebiet kann Bergbau umgehen, bzw. die Fläche ist für den Abbau von Mineralien bestimmt.

Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.
Haltern am See, 30.05.2009
STADT HALTERN AM SEE
Der Bürgermeister
i.A.

Rechtsgrundlagen
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414). Zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2006).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der derzeit gültigen Fassung.
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), geändert durch das Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW 2006 S. 615) in der derzeit gültigen Fassung.
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) in der derzeit gültigen Fassung
6. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254)

Aufstellungsverfahren:

1. Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt. (Stand: 15.08.07) -ausgenommen Gebäudebestand-

Haltern am See, den 03.04.2009
Dipl.-Ing. Strickling
(Öff. best. Vermessungsingenieur)
Michael Strickling Öff. best. Vermessungsingenieur

2. Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes, der Planung sowie für die Erarbeitung des Planentwurfes

Haltern am See, den 30.03.2009
Der Bürgermeister
i.A.
(Stock)
Bereichsleiter Planung

3. Der Rat der Stadt Haltern am See hat am 13.09.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Haltern am See, den 03.06.2009
Der Bürgermeister
(Klimpel)
Bürgermeister

4. Dieser Bebauungsplanentwurf einschl. Begründung hat nach §3 Abs. 2 BauGB über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25.04.2008 bis 26.05.2008 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern am See, den 27.04.2009
Der Bürgermeister
i.V.
(Kiski)
Technischer Beigeordneter

5. Dieser Bebauungsplanentwurf enthält die aufgrund der Beschlussfassung des Rates der Stadt Haltern am See über Anregungen und Bedenken am 26.03.2009 vorgenommenen Änderungen in roter Farbe.

Haltern am See, den 27.04.2009
Der Bürgermeister
i.V.
(Kiski)
Technischer Beigeordneter

6. Der Rat der Stadt Haltern am See hat diesen Bebauungsplan am 26.03.2009 nach § 10 BauGB i.V.m. Überleitungsvorschriften des § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschrift gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW als Satzung beschlossen.

Haltern am See, den 03.06.09
Der Bürgermeister
(Klimpel)
Bürgermeister

7. Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind gem. §10 BauGB am 16.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung gem. §10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haltern am See, den 27.04.09
Der Bürgermeister
i.V.
(Kiski)
Technischer Beigeordneter

Dieser Plan war Gegenstand der Beratungen/Beschlussfassung des
StEA am 19.03.2009
Rates am 26.03.2009
Haltern am See, 30.03.2009

Stadt Haltern am See

Bebauungsplan Nr. 115
" Nelkenstraße "

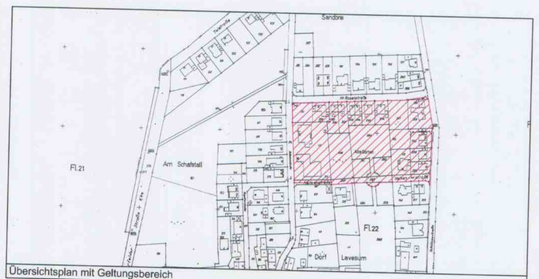

Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Index / Datum	Gezeichnet	Planverfasser	Änderung
A 01.09.2007	MV	Ingenieur Sozietät GmbH Beratende Ingenieure Röntgenstraße 27 * 46325 Borken Tel.: 02861/80999-0	Plan per EDV erzeugt.
B 11.09.2007	MV		Plan nach Absprache mit Herrn Stock geändert
C 17.09.2007	MV		Daten Vermesser, Aufstellungsverfahren Punkt 1, ergänzt
D 28.11.2007	MV		Plan nach Absprache mit Herrn Stock geändert
E 25.02.2008	MV		Plan nach Absprache mit Herrn Stock geändert
F 18.06.2008	MV		Punkt 6 der Textl. Fests. gemäß Stellungnahme ergänzt
G 09.03.2009	MV		Punkt IV der Textl. Fests. eingefügt

Haltern am See den: 30.03.2009
Der Bürgermeister
i.A.
(Stock)
Bereichsleiter Planung

Haltern am See den: 27.04.2009
Der Bürgermeister
i.V.
(Kiski)
Techn. Beigeordneter

DIN A1 84,1cm 59,4cm